


|   |                         |
|---|-------------------------|
| Straßenbauverwaltung  | <b>FREISTAAT BAYERN</b> |
| Straße / Abschnitt / Station: A3 von 500 / 8,382 bis 520 / 5,323              |                         |
| <b>Bundesautobahn A3 Frankfurt - Nürnberg</b>                                 |                         |
| <b>6-streifiger Ausbau im Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg</b> |                         |
| von Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655   |                         |
| PROJIS-Nr.: entfällt  |                         |

## **PLANFESTSTELLUNG**

### **- Umweltverträglichkeit -**

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Aufgestellt:             | <b>AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN</b>  |
|                          |  |
| Nürnberg, den 20.01.2017 | Weidinger-Knapp, Bauoberrätin  |
|                          |  |



## 0. Veranlassung

Im Zusammenhang mit dem 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt Wiesentheid – Fuchsberg sind nachfolgende Planänderungen erforderlich:

- Verkehrsüberwachung der Polizei - Einfahrrampe Bau-km 318+580 (Planfeststellungsabschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach bis westlich AS Wiesentheid) bis Bau-km 318+850 (Planänderung 1).
- Das bestehende Bauwerk BW 319a (Lohmühlenbach) und das BW 319c (Schoßbach) werden durch Neubauten (Planänderung 2).
- Am Bauwerks 320a (Unterführung der St 2420 Wiesentheid - Rüdenhausen) wird die planfestgestellte lichte Höhe von 4,70 m auf 4,57 m lichte Höhe verringert (Planänderung 3).
- Bauwerk 325a (Überführung einer Grünbrücke mit privatem Forstweg) wird ohne Mittelpfeiler gebaut (Planänderung 6).
- Die bestehenden Durchlässe BW 323a (DN 1000), 324a (DN 800), 324c (DN 800), 325b (DN 800) und 325c (DN 800) werden durch neue Durchlässe ersetzt (Planänderungen 4 bis 7).
- Die Absetz- und Rückhaltebecken ASB und RHB 319-1L, 319-2L und 323-1L werden als Betonbecken ausgebildet (Planänderungen 2 und 4).

Der 6-streifige Ausbau der A 3 im Wiesentheid - Fuchsberg ist ein Projektabschnitt des ÖPP-Projekts BAB A 3, Autobahnkreuz Biebelried bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen. Neben dem Ausbau ist der Auftragnehmer im Zuge des ÖPP-Projektes auch für die Erhaltung und den Betrieb der A 3 auf insgesamt 30 Jahre zuständig.

Grundlage des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens ist der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09, für den Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg.

Zur Durchführung der Baumaßnahmen ist zusätzliche Grundinanspruchnahme erforderlich.

Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 als solchen wurde aufgrund einer entsprechenden Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), da es sich um die Änderung eines Vorhabens handelte, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) und nach einer Abschätzung i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Die Verpflichtung, auch für die nunmehr geplanten Änderungen eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ergibt sich vorliegend wiederum aus § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Änderung eines Vorhabens, das seinerseits aufgrund einer Vorprüfung UVP-pflichtig war).

Des Weiteren ergibt sich die Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall aus der Ausbaumaßnahme an den BW 319a und 319c im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (Nr. 13.18.1. der Anlage 1 zum UVPG).

Diese Vorgehensweise zur Vorprüfung orientiert sich am "Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 14.08.2003. Dazu werden nachfolgend die notwendigen fachlichen Angaben gemacht.

1. Merkmale des Vorhabens

| Kriterien   | überschlägige Angaben zu den Kriterien   |
|---|--|
| <p><b>Größe des Vorhabens</b><br/>                     Prüfwert für Größe oder Leistung gemäß Anlage 1 zum UVPG?</p> <p>Angaben der vom Vorhaben benötigten Fläche;</p> | <p>Kein Prüfwert gemäß Anlage 1 zum UVPG, da es sich nicht um einen Neubau handelt</p> <p>Im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09, für den Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg ergibt sich eine geringfügig größere Flächeninanspruchnahme</p> <p>von 795 qm zusätzlicher Grunderwerb (Planänderung 6) und zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme von 882 qm (Planänderung 6) und 239 qm (Planänderung 5).</p>  |
| <p>Angaben zur Anzahl und Ausmaß von Bauwerken, Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</p> | <p><b>Bestehende BW 319a und BW 319c werden durch Neubauten ersetzt (Planänderung 2)</b><br/>                     Die Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken nach den europäischen Regelungen der Eurocodes DIN EN 1990 + DIN EN 1991 musste bei der Detailplanung der Brückenbauwerke berücksichtigt werden. Dadurch betroffen sind die Bauwerke 319a (Lohmühlenbach) und 319c (Schoßbach), die in der Planfeststellung unverändert bleiben sollten. Die beiden Bauwerke werden durch Neubauten ersetzt.<br/>                     Die beiden Bauwerke werden durch Neubauten ersetzt mit Abflussquerschnitten, die geringfügig größer als die der bestehenden Abflussquerschnitte sind.</p> <p><b>BW 320a Verringerung lichte Höhe von 4,70 m auf 4,57 m (Planänderung 3)</b><br/>                     Im Zuge des ÖPP-Projekts wurde ein einheitliches Gestaltungskonzept für Ingenieurbauwerke über die gesamte Ausbaustrecke festgelegt. Beim Bauwerk 320a (Unterführung der St 2420 Wiesentheid - Rüdenhausen) wird dadurch die planfestgestellte lichte Höhe von 4,70 m auf 4,57 m lichte Höhe verringert. Die lichte Höhe liegt aber immer noch über der in der RAL geforderten Mindesthöhe von 4,50 m.</p> <p><b>BW 325a (Überführung einer Grünbrücke) (Planänderung 6)</b><br/>                     Im Zuge des ÖPP-Projekts wurde ein einheitliches Gestaltungskonzept für Ingenieurbauwerke über die gesamte Ausbaustrecke festgelegt.<br/>                     Als Ergebnis wird das Bauwerk 325a (Überführung einer Grünbrücke mit privatem Forstweg) entgegen der Planfeststellung konstruktiv ohne Mittelpfeiler gebaut. Neben dem Gestaltungsaspekt wird durch Entfall des Mittelpfeilers vor allem ein Sichthindernis und eine Gefahrenstelle im Hinblick auf einen Fahrzeugaufprall beseitigt. Das Lichtraumprofil entspricht dem der Planfeststellung.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft</b></p> <p><b>Wasser:</b> Gewässerausbau, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitung, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser</p> | <p><b>Bestehende Durchlässe BW 323a, 324a, 324c, 325b und 325c werden ersetzt durch neue Durchlässe (Planänderungen 4 bis 7)</b><br/>Die Durchlässe werden neu neben den bestehenden Durchlässen gebaut, die anschließenden Vorfluter den neuen Gegebenheiten in Abstimmung mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen geringfügig angepasst. Auswirkungen ergeben sich durch die Maßnahmen nicht.<br/>Es erfolgen keine zusätzlichen Einleitungen.</p> <p><b>Absetz- und Rückhaltebecken 319-1L, 319-2L und 323-1L werden als Betonbecken ausgebildet (Planänderungen 2 und 4)</b><br/>Die Absetz- und Regenrückhaltebecken werden als Betonbecken ausgebildet, bei denen die Grundwasserstände über die Sohlen der Beckenanlagen reichen. Die planfestgestellten erforderlichen Abmessungen bei den Oberflächen im Absetzbecken sowie den Rückhaltevolumen bleiben unverändert bzw. werden angepasst. Abflussmenge und Qualität der gereinigten und gedrosselten Straßenabwässer, die in die Vorfluter abgeschlagen werden, ändern sich durch die Maßnahmen nicht.</p> <p><b>Bestehende BW 319a und BW 319c werden durch Neubauten ersetzt (Planänderung 2)</b><br/>Die beiden Bauwerke werden durch Neubauten ersetzt mit Abflussquerschnitten, die geringfügig größer als die der bestehenden Abflussquerschnitte sind. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen in die beiden Gewässer.</p> |
| <p><b>Boden:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag/-auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen</p>   | <p><b>Einfahrrampe Bau-km 318+580-Bau-km 318+850 (Planänderung 1)</b><br/>Bei Bau-km 318+500 (Fahrtrichtung Nürnberg im Planfeststellungsabschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach bis westlich AS Wiesentheid) wird der vorhandene Parkplatz Steigerwaldblick für den öffentlichen Verkehr gesperrt und als Fläche für Verkehrsüberwachungsmaßnahmen der Polizei aufrechterhalten. Die Einfahrrampe wird am Abschnittsbeginn bei Bau-km 318+600 mit einer 250 m langen Einfahrspur an den Ausbau der BAB A 3 angepasst.<br/>Geringfügige Zunahme der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (0,0535 ha).<br/>Davon ist ausschließlich Straßenbegleitgrün auf ohnehin aufgeschütteten Standorten betroffen. Auf versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren.<br/>Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p><b>Bestehende BW 319a und BW 391c werden durch Neubauten ersetzt (Planänderung 2)</b><br/>Die beiden Bauwerke werden durch Neubauten ersetzt.<br/>Zusätzlicher Grunderwerb oder vorübergehend beanspruchte Flächen für das Baufeld sind nicht notwendig.<br/>Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p>  |

|  |   |
|--|---|
|  | <p><b>BW 320a Verringerung lichte Höhe von 4,70 m auf 4,57 m (Planänderung 3)</b><br/>Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig.<br/>Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p><b>BW 325a (Überführung einer Grünbrücke) (Planänderung 6)</b><br/>Durch den Entfall des Mittelpfeilers wird vor allem ein Sichthindernis und eine Gefahrenstelle im Hinblick auf einen Fahrzeugaufprall beseitigt. Als Konsequenz werden im Flügelbereich Böschungsanpassungen erforderlich.<br/>Zusätzlicher Grunderwerb von 795 qm.<br/>Zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme von 882 qm.<br/>Veränderter Bodenauftrag durch andere Böschungsgestaltung.<br/>Auf Flächen mit zusätzlichem Grunderwerb und vorübergehender Inanspruchnahme unterliegt der Boden während der Baumaßnahmen Belastungen; diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert und die Bodenfunktionen wiederhergestellt.<br/>Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p><b>Bestehende Durchlässe BW 323a, 324a, 324c, 325b und 325c werden ersetzt durch neue Durchlässe (Planänderungen 4 bis 7)</b><br/>Die Durchlässe werden deshalb neu neben den bestehenden Durchlässen gebaut, (Planänderung 4, 6 und 7)<br/>Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig.<br/>Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>(Planänderung 5)<br/>Beim BW 324a wird zur Vorflutanpassung eine geringe zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme von 239 qm Mischwald notwendig.<br/>Auf Flächen mit vorübergehender Inanspruchnahme unterliegt der Boden während der Baumaßnahmen Belastungen; diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert, wieder angepflanzt und die Bodenfunktionen wiederhergestellt.<br/>Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p><b>Absetz- und Rückhaltebecken 319-1L, 319-2L und 323-1L werden als Betonbecken ausgebildet (Planänderungen 2 und 4)</b><br/>Infolge der Ergebnisse der in 2015 und 2016 durchgeführten geologischen Erkundungen werden diejenigen Absetz- und Regenrückhaltebecken als Betonbecken ausgebildet, bei denen die Grundwasserstände über die Sohlen der Beckenanlagen reichen. Betroffen sind die Beckenanlagen ASB und RHB 319-1L, 319-2L und 323-1L. Die planfestgestellten erforderlichen Abmessungen bei den Oberflächen im Absetzbecken sowie den Rückhaltevolumen bleiben unverändert bzw. werden angepasst.<br/>Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig.<br/>Geringfügige Zunahme der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (0,4382 ha).<br/>Davon ist Ackerfläche bzw. Intensivgrünland (Becken</p> |
|--|---|

|  |   |
|--|---|
|  | <p>323-1L) betroffen.<br/>                 Auf versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren.<br/>                 Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p>  |
| <p><b>Natur und Landschaft:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p> | <p>Durch die Planänderungen ergeben sich geringfügige Betroffenheiten von Flora und Fauna die über die bereits planfestgestellten Eingriffsbereiche hinausgehen.</p> <p><b>Einfahrrampe Bau-km 318+580-Bau-km 318+850 (Planänderung 1)</b><br/>                 Geringfügige Zunahme der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (0,0535 ha) von Straßenbegleitgrün, was jedoch entsprechend der „Grundsätze“ kein zusätzliches Kompensationserfordernis zur Folge hat..<br/>                 Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p><b>Bestehende BW 319a und BW 391c werden durch Neubauten ersetzt (Planänderung 2)</b><br/>                 Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten.<br/>                 Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p><b>Bestehende Durchlässe BW 323a, 324a, 324c, 325b und 325c werden ersetzt durch neue Durchlässe (Planänderungen 4 bis 7)</b><br/>                 (Planänderung 4, 6 und 7)<br/>                 Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.<br/>                 (Planänderung 5)<br/>                 Beim BW 324a wird zur Vorflutanpassung eine geringe zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme von 239 qm gewässerbegleitender Mischwald notwendig. Dieser Bereich war jedoch bereits durch die Trassenverschiebung der BAB A 3 als zusätzlich beeinträchtigt entsprechend des Grundsatzes 5.1 mit dem Faktor 0,5 bilanziert worden (damals Konflikt 4). Für die Vorübergehende Inanspruchnahme des derzeit noch nicht vorbelasteten Bestandes wäre nach Grundsatz 4 ebenfalls der Faktor von 0,5 anzusetzen, so dass sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis für diese vorübergehende Inanspruchnahme ergibt.</p> <p><b>Absetz- und Rückhaltebecken 319-1L, 319-2L und 323-1L werden als Betonbecken ausgebildet (Planänderungen 2 und 4)</b><br/>                 Infolge der Ergebnisse der in 2015 und 2016 durchgeführten geologischen Erkundungen werden die Absetz- und Regenrückhaltebecken als Betonbecken ausgebildet, bei denen die Grundwasserstände über die Sohlen der Beckenanlagen reichen. Betroffen sind die Beckenanlagen ASB und RHB 319-1L, 319-2L und 323-1L. Die planfestgestellten erforderlichen Abmessungen bei den Oberflächen im Absetzbecken sowie den Rückhaltevolumen bleiben unverändert bzw. werden angepasst. Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig.</p> |



|  |   |
|--|---|
|  | <p>Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten.<br/>Durch die größere Versiegelungsfläche von insgesamt 0,4382 ha auf Acker und Intensivgrünland ergibt sich gemäß Grundsatz 3.1 (Faktor 0,3) ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,1315 ha.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 i.V. mit § 15 BNatSchG sind hierbei nicht betroffen.<br/>Bei der Ausgestaltung der Betonbecken mit senkrechten Wänden ergibt sich eine mögliche Fallenwirkung für Kleintiere insbesondere Amphibien.<br/>Die ASB mit gleichbleibendem Dauerstau werden entlang der Beckengeländer mit einer umlaufenden Amphibienschutzeinrichtung umgeben.<br/>Die RHB mit wechselndem Wasserstand werden in Abhängigkeit von der Beckengröße mit zwei Ausstiegshilfen versehen.<br/>Diese werden ausgeführt als schräg eingebaute Rampe mit aufgekantetem Gitter als Schutz gegen möglichen Vogelfraß.</p> <p><b>BW 325a (Überführung einer Grünbrücke)<br/>(Planänderung 6)</b><br/>Zusätzlicher Grunderwerb von 795 qm und zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme von 882 qm Nadelforst mit einer anderen Böschungsausgestaltung. Diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert und mit standortgerechten Laubbaumarten wieder bepflanzt.<br/>Für die Überbauung und vorübergehenden Inanspruchnahme von Nadelforsten ergibt sich gemäß den Grundsätzen kein Kompensationserfordernis.</p> <p>Weder die Vorflutanpassung des Durchlassbauwerkes BW 324a am vorhandenen Standort, die Einfahrrampe bei Bau-km 318+580, die Ausbildung der ASB und RHB als Betonbecken, noch die Böschungsanpassung am Bauwerk 325a führen zu einer dauerhaften Änderung des Landschaftsbildes gegenüber den genehmigten Planunterlagen.<br/>Mit den Planänderungen ergeben sich unter Berücksichtigung des unten aufgeführten planfestgestellten Überschusses bei den Kompensationsmaßnahmen keine relevanten zusätzlichen Lebensraumverluste und keine relevanten zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna.<br/>Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind in den Planänderungen nur in sehr geringem Umfang berührt. Die planfestgestellten Maßnahmen, wie z.B. flächenhafte Gehölzpflanzungen, Ansaat von Landschaftsrasen und Rohbodenflächen werden an die geringfügig veränderte Lage und Abmessungen angepasst. Die Funktion der landschaftsgestalterischen Maßnahmen (z.B. bezüglich des Landschaftsbildes) ist weiterhin gewährleistet.</p> <p>Die Versiegelung von 535 m<sup>2</sup> Straßenbegleitgrün (Planänderung 1), die vorübergehenden Inanspruchnahme von 239 m<sup>2</sup> bislang bereits als zusätzlich beeinträchtigt bilanzierten gewässerbegleitenden Mischwäldern (Planänderung 5) sowie die Überbauung (795 m<sup>2</sup>) und</p> |
|--|---|

|   |   |
|---|---|
|   | <p>vorübergehenden Inanspruchnahme (882 m<sup>2</sup>) von Nadelforsten im Bereich der Grünrücke (Planänderung 6) erfordert keine Kompensationsflächen.<br/>                 Lediglich für die größere Versiegelungsfläche im Bereich der Betonbecken (Planänderungen 2 und 4) von insgesamt 0,4382 ha auf Acker und Intensivgrünland ergibt sich gemäß Grundsatz 3.1 (Faktor 0,3) ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,1315 ha.</p> <p>Aus der Planfeststellung der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09, für den Abschnitt westlich AS Wiesentheid besteht ein Kompensationsüberhang von ca. 2200 qm, der für den jetzt ermittelten zusätzlichen Kompensationsbedarf von 1315 m<sup>2</sup> herangezogen wird.<br/>                 Die gegenständliche Planfeststellung hat keine Auswirkungen auf die Durchführung der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> |
| <p><b>Abfallerzeugung</b><br/>                 Darstellung der anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang</p> <p>Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, wassergefährdend etc.), Art der geplanten Entsorgung</p>  | <p>Art und Menge der anfallenden Abfälle und Abwässer ändern sich im Vergleich zur Planfeststellung vom 15.03.2011 nicht, keine Erhöhung der Einleitungsmengen, Qualitätskriterien an die einzuleitenden Oberflächenwasser werden durch die Planänderung nicht berührt</p> <p>Abfallrechtliche Tatbestände werden durch die gegenständliche Planfeststellung nicht über die Planfeststellung vom 15.03.2011 hinaus berührt</p>  |
| <p><b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b><br/>                 Abschätzung der emittierten Stoffe<br/>                 Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche<br/>                 Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier<br/>                 Emission von Stoffen i.S.d. Nr. 4.6.1.1 der TA Luft bzw. 39. BImSchV</p> | <p>Durch die Planfeststellung werden keine zusätzlichen Emissionen hervorgerufen.</p>   |
| <p><b>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</b><br/>                 Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen usw., Unfall-/Störrisiken bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen</p>   | <p>Im Rahmen der gegenständlichen Planfeststellung keine zusätzliche Verwendung solcher Stoffe (sofern überhaupt vorgesehen).</p>   |

## 2. Standort des Vorhabens

| Kriterien  | Betroffenheit   |
|--|---|
| <p><b>Nutzungskriterien</b><br/>Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?</p> <p>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?</p> <p>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>   | <p>Art und Umfang:<br/>Bestehende Nutzung wie in Umweltverträglichkeitsprüfung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 ausgeführt.</p> <p>Seit der Planfeststellung vom 15.03.2011 keine weiteren Anlagen bekannt</p> <p>Vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011</p> <p>Vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011, durch die gegenständliche Planfeststellung ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen über die minimalen Flächeninanspruchnahme hinaus, deshalb auch keine Verstärkung kumulativer Wirkungen</p> |
| <p><b>Qualitätskriterien</b><br/>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des <b>Bodens</b><br/>Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; <b>Wasserbeschaffenheit</b>: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik-/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente<br/><b>Grundwasserbeschaffenheit</b>(Qualität), - Geologie/-Hydrologie<br/><b>Luftqualität</b>, z.B. Kurgelände</p>  | <p>Art und Umfang:<br/>Siehe Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011</p> <p>Keine zusätzliche Inanspruchnahme von wertvollen Böden und Lebensräumen.<br/>Minimale Veränderung der Grundinanspruchnahme.<br/>Keine dauerhaft verbleibende Veränderung des Landschaftsbildes.</p> <p>Keine Auswirkungen auf das Oberflächenwasser.</p> <p>Keine Auswirkungen auf Grundwasser.</p> <p>Auswirkungen auf Luftqualität sind nicht zu befürchten.</p>  |
| <p><b>Schutzkriterien</b><br/>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotop etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhangs III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstenbiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.</p> <p><b>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete</b><br/>... soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldete / ausgewiesene Gebiete</p> | <p>Landesrechtlich geschützte Gebiete nicht betroffen</p> <p>Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011:<br/>Das im Westen des Planfeststellungsabschnitts liegende Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) Nr. 6227-471 "Südliches Steigerwaldvorland" wird durch die</p>   |

|  |   |
|--|---|
|  | vorgesehenen Planänderungen nicht zusätzlich betroffen.   |
| <b>Naturschutzgebiete</b><br>... gemäß § 23 BNatSchG   | Art und Umfang:<br>Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011:<br>Keine zusätzlichen Betroffenheiten  |
| <b>Nationalparke</b><br>... gemäß § 24 BNatSchG  | Art und Umfang:<br>Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011:<br>Keine zusätzlichen Betroffenheiten  |
| <b>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete</b><br>...gemäß § 25 und § 26 BNatSchG   | Art und Umfang:<br>Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011:<br>Keine zusätzlichen Betroffenheiten des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Steigerwald |
| <b>Gesetzlich geschützte Biotope</b><br>...gemäß § 30 BNatSchG   | Art und Umfang:<br>Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011:<br>Keine zusätzlichen Betroffenheiten  |
| <b>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete</b><br>...gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen  | Art und Umfang:<br>Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011:<br>Keine zusätzlichen Betroffenheiten  |
| <b>Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsanforderungen bereits überschritten sind</b><br>Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien  | Art und Umfang:<br>Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011:<br>Keine zusätzlichen Betroffenheiten  |
| <b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte</b><br>Insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder  | Art und Umfang:<br>Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011:<br>Keine zusätzlichen Betroffenheiten  |
| <b>In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</b><br>Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u.a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw. | Art und Umfang:<br>Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011:<br>Keine zusätzlichen Betroffenheiten  |

### 3. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

|                   | <b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>  | <b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b> |
|-------------------|--|---|
| Boden             | Geringfügige Änderungen von Bodeninanspruchnahmen, geringfügige Zunahme dauerhafter Inanspruchnahmen   | (-)   |
| Wasser            | Keine Änderung im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Belange   | (-)   |
| Luft/Klima        | Bei Menge und Qualität der Auswirkung keine Änderung über die Planfeststellung von 15.03.2011 hinaus (einschließlich der darin zugelassenen Bauarbeiten)                               | (-)   |
| Tiere             | Keine Verschlechterung im Verhältnis zur Planfeststellung von 15.03.2011, keine zusätzliche Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume, keine weitere Annäherung an schutzwürdige Gebiete | (-)   |
| Pflanzen          | Keine Verschlechterung im Verhältnis zur Planfeststellung von 15.03.2011, keine zusätzliche Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume, keine weitere Annäherung an schutzwürdige Gebiete | (-)   |
| Landschaft        | Keine Verschlechterung im Verhältnis zur Planfeststellung von 15.03.2011   | (-)   |
| Kultur-/Sachgüter | Keine Änderung im Verhältnis zur Planfeststellung von 15.03.2011   | (-)   |
| Mensch            | Keine Änderung im Verhältnis zur Planfeststellung von 15.03.2011, insbesondere keine zusätzlichen Immissionen oder Verluste an Erholungsraum   | (-)   |